

Satzung für das Recklinghäuser Arztnetz (RANIQ)



Präambel

Das Recklinghäuser Arztnetz für Information und Qualität (RANIQ) ist ein Zusammenschluss vertragsärztlich niedergelassener Ärzte und Ärztinnen der verschiedenen Fachrichtungen aus den Städten Recklinghausen und Oer-Erkenschwick in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.) zur Förderung der interdisziplinären, kooperativen und medizinischen Betreuung bzw. Versorgung der Patienten. Dies schließt die Verbesserung der kollegialen Zusammenarbeit, die Entwicklung und Verbesserung von Qualitätsstandards unter Sicherung der wohnortnahen und freiberuflichen Versorgungsstrukturen und der Ertragskraft der einzelnen Mitglieder ein.

§ 1 Aufgabe und Zweck

Aufgabe und Zweck von RANIQ ist es, seine Mitglieder bei der Verbesserung von Qualität, Humanität, Effizienz und Effektivität der medizinischen Versorgung zu unterstützen und die interdisziplinäre, kooperative und medizinische Betreuung der Patienten zu fördern.

Der Verein will insbesondere

- (1) Rahmenverträge für seine Mitglieder mit Kostenträgern und anderen Leistungserbringern des medizinischen oder pflegerischen Versorgungsbereichs schließen.
- (2) Die Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Körperschaften pflegen.
- (3) Die Kommunikation zwischen den Vertragsärzten untereinander und zwischen den Vertragsärzten und den Krankenhäusern fördern.
- (4) Die Kooperation bei der Betreuung der Patienten fördern.
- (5) Den Mitgliedern betriebswirtschaftliche Vorteile durch ein Zusammenwirken ermöglichen.
- (6) Eine leistungsgerechte und kalkulierbare Honorierung der teilnehmenden Praxen sicherstellen.
- (7) Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Errichtung des Vereins, Bezeichnung, Geschäftsjahr

- (1) Die im Anhang genannten Personen (Mitglieder) schließen sich als eingetragener Verein (e.V.) zusammen.
- (2) Der Verein führt den Namen „RANIQ“. RANIQ steht hierbei für „Recklinghäuser Arztnetz für Information und Qualität“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Sitz des Vereins ist Recklinghausen.
- (5) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

§ 3 Mitgliederkreis

- (1) Mitglieder des Vereines können folgende Personen werden:
 - a. Mitglied des Vereins können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen alle niedergelassenen und zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Ärztinnen und Ärzte werden, deren Praxissitz (auch als Zweigpraxis) in den Städten Recklinghausen und/oder Oer-Erkenschwick liegt. Partner einer Berufsausübungsgemeinschaft können nur dann Mitglied werden, soweit sämtliche zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Partner der Berufsausübungsgemeinschaft Mitglied sind.
 - b. Angestellte Ärzte eines Mitgliedes/einer Mitgliedspraxis können über eine „informelle Mitgliedschaft“ am Netzgeschehen teilhaben. Sie haben kein Stimmrecht und zahlen keine Beiträge. Sie können nicht Vorstands- oder Beiratsmitglied werden. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und erhalten Zugang zu den internen Mitgliederseiten im Internet. Über die Mitgliedschaft in RANIQ e.V. und die Teilnahme an RANIQ-Projekten entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
 - c. Ehemalige Mitglieder können Ehrenmitglied des Vereins werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und enthält kein Stimmrecht. Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Das neue Mitglied wird aufgenommen durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.
 - a. Soweit in diesem Vertrag die Zuordnung zu Hausärzten und Gebietsärzten relevant ist, gilt Folgendes: Als Hausärzte gelten Ärzte für Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendärzte, hausärztliche Internisten und Ärzte ohne Gebietsbezeichnung.
 - b. Als Gebietsärzte gelten alle übrigen Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Beendigung der Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung, Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die folgenden Pflichten und Handlungsabsichten sind für alle Mitglieder verbindlich:

Intern für jede Praxis eines jeden Mitgliedes:

- Regelmäßige Teilnahme an RANIQ- Qualitätszirkeln und Fachgruppensitzungen.
- Anerkennung und Umsetzung von Behandlungsleitlinien, die in RANIQ erarbeitet und beschlossen worden sind, soweit dies medizinisch möglich ist.
- Einhaltung und aktive Umsetzung der von RANIQ geschlossenen Verträge mit anderen Leistungserbringern oder Kostenträgern, soweit das Mitglied dem jeweiligen Vertrag beigetreten ist und im Einzelfall der Patientenwille dem nicht entgegensteht.
- Ausstattung der Praxis mit der notwendigen Kommunikationstechnik, die einen flüssigen Informationsaustausch zwischen Ärzten unter Wahrung der Datenschutzbestimmungen ermöglicht.
- Einführung eines Qualitätsmanagementsystems.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied leistet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe entscheidet jährlich die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat
- c) der Vorstand
- d) der Schlichtungsausschuss.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Mitglieder, das unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, oder von zwei Vorstandmitgliedern oder des Beirates finden außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch Ladung an jedes Mitglied unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Ladung

- erfolgt per Email an die zuletzt vom Mitglied in Textform mitgeteilte Email-Adresse und Bekanntgabe im internen Bereich der Vereinswebseite.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
 - (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann durch schriftliche Vollmacht, die dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung im Original auszuhändigen ist, einem anderen Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann jedoch nur maximal drei Mitglieder bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten.
 - (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes, einem seiner Stellvertreter oder einem vom Vorstand berufenen Versammlungsleiter geleitet. Ein vom Versammlungsleiter bestellter Protokollführer hat über die Mitgliederversammlung ein Protokoll zu fertigen, das mindestens die anwesenden und vertretenen Stimmen, etwaige Verzichte auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften sowie alle Anträge und Beschlüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse zu enthalten hat. Der Versammlungsleiter versendet das Protokoll spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung an die Mitglieder per Email und stellt dieses auf die interne Webseite des Vereins.
 - (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen oder diese Satzung davon abweichende Mehrheitserfordernisse festsetzen.
Mitgliederbeschlüsse können auch außerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlungen durch Abstimmung per Online-Formular, Fax- oder Brief-Teilnahme erwirkt werden.
 - (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder persönlich anwesend ist. In Angelegenheiten, für die die einfache Mehrheit der Anwesenden und Vertretenen nicht ausreicht, ist die Versammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Sind diese Erfordernisse nicht erfüllt, wird eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Versammlung dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung kann vorsorglich gleichzeitig mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung erfolgen und ohne Einhaltung von Fristen, wobei die erneute Mitgliederversammlung mindestens zwei Tage später als die erste Mitgliederversammlung stattfinden muss; bedarf es der erneuten Mitgliederversammlung wegen gegebener Beschlussfähigkeit der ersten Mitgliederversammlung nicht, so hat der Vorstand die vorsorglich einberufene erneute Mitgliederversammlung spätestens am Tag nach der erfolgten Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung auf der internen Webseite des Vereins abzusagen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat zugewiesen sind, insbesondere über

- die Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- die Festsetzung der Höhe und der Voraussetzungen für etwaige Aufwandsentschädigungen der Vorstandsmitglieder,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, wobei Satzungsänderungsbeschlüsse einer 2/3-Mehrheit bedürfen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, wobei ein Auflösungsbeschluss einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bedarf, die Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes und sonstiger Berichte des Vorstandes,
- den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 17,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl der Beiratsmitglieder: Je drei Beiratsmitglieder der Fach- und Hausärzte und je einen Fachgruppenvorsitzenden. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre.

Darüber hinaus beschließt sie mit 2/3-Mehrheit über die Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitern, die Anschaffung oder Veräußerung von Geräten, den Abschluss oder die Veränderung von Wartungs- und Versicherungsverträgen immer dann, wenn der jährliche oder einmalige Gegenstandswert des jeweiligen Rechtsgeschäfts einen Wert von 5.000 € übersteigt.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstands/Amtszeit

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Von den vier Vorstandsmitgliedern muss je einer der hausärztlichen und einer der gebietsärztlichen Versorgung zugehörig sein. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre bis zu der dann stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen auf Vorstandssitzungen, zu denen der erste Vorsitzende mit einer Frist von mindestens einer Woche per Email zu laden hat. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Gibt es bei einem Vorstandsbeschluss einen Stimmenpatt, so entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (3) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes, Haftung

- (1) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein im Außenverhältnis. Vertretungsbefugt ist der erste Vorsitzende gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Die Kassenführung kann dem Schatzmeister übertragen werden. Buch- und Kassenführung werden von zwei Kassenprüfern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind, kontrolliert.
- (3) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor. Der Vorstand entscheidet über die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Er kann im Bedarfsfall Arbeitsgruppen einberufen, die ihn in seiner Arbeit unterstützen bzw. entlasten.
- (4) Der Vorstand erstellt den Haushaltsplan so rechtzeitig, dass er vor Beginn des neuen Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung genehmigt werden kann. Die Erstellung des Haushaltsplans kann dem Netzmanager übertragen werden, der diesen dem Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorlegt.
- (5) Der Vorstand haftet im Falle der Schädigung des Vereins durch Verschulden des Vorstandes nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 50% aller Mitglieder durch die Wahl eines sie ersetzenden neuen Mitglieds abgewählt werden. Die Amtsperiode des ersetzenden Vorstandsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtsperiode des abgewählten Mitglieds regulär geendet hätte.
- (6) Der Vorstand schlägt einen Netzmanager vor. Über die Ein- und Absetzung des Netzmanagers entscheidet der Beirat. Die Budgetierung und Zustimmung der Mitgliederversammlung aus §8-Nachsatz entfällt bei der Einsetzung eines Netzmanagers.
Der Netzmanager ist dem Vorstand unterstellt und übernimmt Aufgaben, die ihm vom Vorstand übertragen werden.

§ 11 Fachgruppen

- (1) Im Verein wird zwischen den Fachgruppen der Hausärzte und der Fachärzte unterschieden. Jedes Mitglied gehört einer der beiden Fachgruppen an.
- (2) Die Fachgruppen tagen mindestens einmal jährlich. Von der Sitzung ist ein Protokoll mit Teilnehmerliste zu erstellen und an den Vorstand zu leiten.
- (3) Jede Fachgruppe wählt einen Vorsitzenden für den Beirat. Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre. Der Vorsitzende der jeweiligen Fachgruppe organisiert die jeweilige Fachgruppentagung und hält Rücksprache mit Fachgruppenmitgliedern, die an den Mitgliederversammlungen, Sitzungen der Fachgruppe oder Qualitätszirkeln nicht ausreichend teilnehmen bzw. die in Verträgen (nach §1) eingegangenen Verpflichtungen nicht ausreichend erfüllen.

§ 12 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen werden auf Vorschlag des Vorstands zu seiner Unterstützung bzw. Entlastung gegründet. Sie erhalten einen befristeten oder unbefristeten Auftrag und tagen nach Bedarf. Die Arbeitsgruppe wählt einen Sprecher, der bei Bedarf dem Vorstand referiert. Kostenauslösende Maßnahmen bedürfen der Einwilligung des Vorstandes. Hierzu gehören insbesondere die Einholung externer Beratung und/oder Begutachtung.

§ 13 Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat, der aus den vier gewählten Beiratsmitgliedern der Fachgruppen (je 3 Beiratsmitglieder und je einem Fachgruppenleiter der Haus- und Facharztgruppe) besteht. Er tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal je Halbjahr.
- (2) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung legt eine Aufwandsentschädigung fest.
- (3) Der Vorstand ist nicht Teil des Beirates, nimmt aber an den Beiratssitzungen teil.

§ 14 Aufgaben des Beirats

Der Beirat berät den Vorstand. Er gibt insbesondere Empfehlungen zu den vom Vorstand geplanten Projekten ab. Eine Abweichung von dieser Empfehlung hat der Vorstand am Ende des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung darzulegen.

Der Beirat entscheidet zusammen mit dem Vorstand über die Ein- und Absetzung eines Netzmanagers.

§ 15 Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet über Beschwerden gegen Mitglieder. Er kann von jedem Mitglied angerufen werden. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit und gibt der Mitgliederversammlung bei Bedarf eine Empfehlung.
- (2) Er besteht aus drei Mitgliedern, von denen einer den Vorsitz führt und die beiden anderen Beisitzer sind. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Kalenderjahre bis zu der dann stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Von den beiden Beisitzern muss einer der hausärztlichen und einer der gebietsärztlichen Versorgung angehören.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen wird.

§ 17 Kündigung und Ausschluss

- (1) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand bis zum Ende eines ersten Quartalsmonats aus dem Verein mit Wirkung zum Ende des folgenden Quartals ausscheiden.
- (2) Eine „informelle Mitgliedschaft“ endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in einer Praxis, einer Berufsausübungsgemeinschaft oder dem MVZ eines Mitgliedes. Voll-Mitglieder sind zur Meldung von Arbeitsverhältnisbeendigungen ihrer „informellen Mitglieder“ gegenüber RANIQ e.V. verpflichtet.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

- a. bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Privat- oder Praxisvermögen oder bei Ablehnung der Eröffnung mangels Masse oder Ableistung der eidesstattlichen Versicherung,
- b. bei vorläufig vollstreckbarer Anordnung der Entziehung der Zulassung,
- c. bei vorläufig vollstreckbarer Anordnung der Rücknahme, des Widerrufs oder Ruhens der Approbation,
- d. bei grob standeswidrigem Verhalten, das zum Verlust des aktiven oder passiven Berufswahlrechts führt,
- e. wenn in einer Berufsausübungsgemeinschaft nicht mehr alle Partner (ausgenommen nicht zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Partner der Berufsausübungsgemeinschaft) Mitglieder des Vereins sind,
- f. wenn das Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung die von RANIQ geschlossenen Verträge mit anderen Leistungserbringern oder Kostenträgern nicht einhält und aktiv unterstützt. Dies gilt nur, wenn er dem jeweiligen Vertrag beigetreten ist oder im Einzelfall nicht der Patientenwille der Einhaltung entgegenstand.
- g. bei grobem Verstoß gegen die Pflichten als Mitglied oder die Interessen des Vereins, insbesondere bei einer Teilnahme von weniger als 50% an Qualitätszirkeln und/oder Fachgruppensitzungen / Mitgliederversammlungen des Vereins,
- h. bei grobem Verstoß gegen vertragliche Verpflichtungen des Vereins,
- i. bei wiederholter Nichterfüllung der finanziellen Beitragspflicht gemäß § 4 trotz Mahnung.

§ 18 Behandlungsverhältnisse

Die Behandlung und/oder Betreuung von Patienten ist nicht Gegenstand des Vereins. Die jeweiligen Behandlungsverträge schließen daher jeweils die Mitglieder im eigenen Namen ab.

§ 19 Schweigepflicht

Die Mitglieder vereinbaren absolutes Stillschweigen über die ihnen im Zusammenhang mit dem Verein bekannt gewordenen Informationen über andere Mitglieder, deren Praxen, Angehörige, Personal und Patienten.

Recklinghausen, den 10.02.2020

Name, Unterschrift Vereinsmitglied

Name, Unterschrift Vereinsmitglied

Name, Unterschrift Vereinsmitglied

Name, Unterschrift Vereinsmitglied

Name, Unterschrift Vereinsmitglied

Name, Unterschrift Vereinsmitglied

Name, Unterschrift Vereinsmitglied

Name, Unterschrift Vereinsmitglied

Name, Unterschrift Vereinsmitglied

Name, Unterschrift Vereinsmitglied

Name, Unterschrift Vereinsmitglied

Name, Unterschrift Vereinsmitglied

